

Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat  
Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien  
Favoritenstraße 7, 1040 Wien  
DVR: 0017001

**AUSKUNFT**

Mag. Andrea Lechner-Thomann, LL.M.  
Tel: (01) 711 00 DW 866415  
Fax: +43 (1) 71894703018  
andrea.lechner-thomann@sozialministerium.at

E-Mail Antworten sind bitte unter Anführung  
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse  
VII3@sozialministerium.at zu richten.

Alle Arbeitsinspektorate

**GZ: BMASK-461.304/0005-VII/A/3/2017**

Wien, 11.09.2017

**Betreff: Nichtraucher/innenschutz am Arbeitsplatz, Neuregelung des § 30 ASchG mit 1.5.2018**

Sehr geehrte Damen und Herren!  
Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Mit BGBl. I Nr. 126/2017 wurde eine Novelle zum ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ArbeitnehmerInnenschutz-Deregulierungsgesetz 2017) kundgemacht, mit der u.a. der Nichtraucher/innenschutz in § 30 ASchG neu geregelt wird.

1. Es wird ein allgemeines Rauchverbot in Arbeitsstätten in Gebäuden festgelegt.
2. Raucher/innenräume dürfen eingerichtet werden. Arbeitsräume sowie sonstige Räume, die nach den Arbeitnehmerschutzvorschriften einzurichten sind (Aufenthalts-, Bereitschafts-, Sanitäts- und Umkleieräume), dürfen nicht als Raucher/innenräume vorgesehen werden. Auch Raucherkabinen können Raucher/innenräume sein.
3. § 30 ASchG gilt auch für die Verwendung von e-Zigaretten und Wasserpfeifen u.ä. im Sinn des Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetzes – TNRSG.

**Die neuen Regelungen treten am 1. Mai 2018 in Kraft.**

## Langtext:

§ 30 ASchG wird ab 1. Mai 2018 folgendermaßen lauten:

### Nichtraucher/innenschutz

§ 30. (1) Arbeitgeber/innen haben dafür zu sorgen, dass nicht rauchende Arbeitnehmer/innen vor den Einwirkungen von Tabakrauch am Arbeitsplatz geschützt sind, soweit dies nach der Art des Betriebes möglich ist.

(2) In Arbeitsstätten in Gebäuden ist das Rauchen für Arbeitgeber/innen und Arbeitnehmer/innen verboten, sofern Nichtraucher/innen in der Arbeitsstätte beschäftigt werden.

(3) Ist eine ausreichende Zahl von Räumlichkeiten in der Arbeitsstätte vorhanden, kann der/die Arbeitgeber/in abweichend von Abs. 2 einzelne Räume einrichten, in denen das Rauchen gestattet ist, sofern es sich nicht um Arbeitsräume handelt und gewährleistet ist, dass der Tabakrauch nicht in die mit Rauchverbot belegten Bereiche der Arbeitsstätte dringt und das Rauchverbot dadurch nicht umgangen wird. Aufenthalts-, Bereitschafts-, Sanitäts- und Umkleieräume dürfen nicht als Raucher/innenräume eingerichtet werden.

(4) Abs. 1 bis 3 gelten auch für die Verwendung von verwandten Erzeugnissen und Wasserpfeifen im Sinn des Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetzes – TNRSKG, BGBl. Nr. 431/1995.

### Zu 1.)

Mit BGBl. I Nr. 101/2015 wurde eine Novelle zum Tabak- und Nichtraucherinnen bzw. Nichtraucherschutzgesetz (TNRSKG, vormals: Tabakgesetz) kundgemacht, mit der – bis auf wenige Ausnahmen – ein Rauchverbot im öffentlichen Raum festgelegt wurde. Die Bestimmungen treten mit 1. Mai 2018 in Kraft.

In § 30 ASchG ist nun der Schutz von nichtrauchenden Beschäftigten am Arbeitsplatz vor schädlichem Passivrauchen an die Schutzstandards des Gesundheitsrechts im TNRSKG angepasst worden. In diesem Sinn wird ein allgemeines Rauchverbot in Arbeitsstätten in Gebäuden festgelegt, sofern Nichtraucher/innen in der Arbeitsstätte beschäftigt werden.

*Hinweis: Relevant ist die Regelung insbesondere in jenen Betrieben, in denen das Rauchverbot nach dem Tabakgesetz nicht zur Anwendung kommt.*

Die allgemeine Generalklausel in Abs. 1 bleibt unverändert: Demnach haben Arbeitgeber/innen dafür zu sorgen, dass nicht rauchende Arbeitnehmer/innen vor den Einwirkungen von Tabakrauch am Arbeitsplatz geschützt sind, soweit dies nach der Art des Betriebes möglich ist.

### Zu 2.)

Raucher/innenräume dürfen eingerichtet werden: Ist eine ausreichende Zahl von Räumlichkeiten in der Arbeitsstätte vorhanden, kann der/die Arbeitgeber/in einzelne Räume einrichten, in denen das Rauchen gestattet ist, sofern es sich nicht um Arbeitsräume handelt und gewährleistet ist, dass der Tabakrauch nicht in die mit Rauchverbot belegten Bereiche der Arbeitsstätte dringt und das Rauchverbot dadurch nicht umgangen wird. Aufenthalts-, Bereitschafts-, Sanitäts- und Umkleieräume dürfen nicht als Raucher/innenräume eingerichtet werden.

Mit Aufenthaltsräumen sind jene gemeint, die verpflichtend nach der AStV einzurichten sind. Darüber hinaus gehende Räume zum Aufenthalt von ArbeitnehmerInnen sind darunter nicht zu verstehen.

Raucherkabinen können Raucher/innenräume sein, wenn sie den Erfordernissen entsprechen (siehe Erlass BMWA-461.304/0051-III/2/2007, Aufstellung von Kabinen für Raucher/innen), d.h. sie dürfen nicht in jenen Räumen aufgestellt sein, in denen die Einrichtung von Raucher/innenräumen ausgeschlossen ist.

*Hinweis: Zur Einrichtung von Raucher/innenräumen ist auf § 97 Abs. 1 Z 1 ArbVG, wonach allgemeine Ordnungsvorschriften betreffend das Verhalten der Arbeitnehmer/innen im Betrieb Gegenstand einer Betriebsvereinbarung sind, aber auch auf § 97 Abs. 1 Z 8 ArbVG hinzuweisen, wonach zu Maßnahmen und Einrichtungen zur Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten sowie Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmer/innen Betriebsvereinbarungen abgeschlossen werden können.*

### **Zu 3.)**

§ 30 Abs. 1 bis 3 ASchG gilt auch für die Verwendung von verwandten Erzeugnissen und Wasserpfeifen im Sinn des TNRSG. Zu den verwandten Erzeugnissen nach § 1 Z 1e TNRSG zählt jedes neuartige Tabakerzeugnis, pflanzliche Raucherzeugnisse, die elektronische Zigarette und deren Liquids.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Bundesminister:

Mag.a Dr.in iur. Anna Ritzberger-Moser

*Elektronisch gefertigt.*